

**Einwendungskomplexe
zur Online-Konsultation –**

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen der Wussentiner
Wind GmbH & Co. KG / WP Wussentin**

**Strukturierte Zusammenfassung der Einwendungen
gem. § 18 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV**

Genehmigungsbehörde:

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund**

1. Veranlassung

Die Wussentiner Wind GmbH & Co. KG mit Sitz in 24357 Fleckeby, Gut Möhlhorst hat mit Antrag vom 10.07.2019 sowie mit dem Änderungsantrag vom 27.07.2022, in der mit Eingang am 22.03.2023 ergänzten Fassung, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) als der zuständigen Genehmigungsbehörde einen Antrag gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Nordex N 149/5.X TCS164 (5,7 MW Nennleistung) mit einer Gesamtbauhöhe von 238,60 m gestellt.

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, südlich der Bundesstraße B 110, westlich des Peene-Süd-Kanals, südwestlich der Ortslage Stolpe an der Peene, südlich von Dersewitz, südwestlich von Grüttow, östlich von Wussentin, nordöstlich von Brenkenhof, nordwestlich von Medow auf dem Gebiet der Gemeinde Medow und teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Stolpe. Die Flächen des betreffenden Windparkstandortes werden landwirtschaftlich genutzt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des mit der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP VP) ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. N3/2017 „Wussentin“. Das RREP in der Fassung der 2. Änderung ist durch Landesverordnung vom 30.09.2023 (GVBl. M-V Nr. 22 vom 17.10.2023, S. 758) festgestellt worden, die am 01.10.2023 in Kraft getreten ist.

Die nächstgelegenen Bebauungen (in Dersewitz, Brenkenhof, Grüttow, Medow, Wussentin) sind mehr als 1000 m entfernt.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben erfolgte vom 26.06.2023 bis 25.07.2023 beim StALU VP, dem Amt Züssow und dem Amt Anklam-Land. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gem. § 10 Abs. 3 BImSchG) in der Zeit vom 26.06.2023 bis einschließlich 25.08.2023 erhoben werden. Es sind 9 Einwendungen von 12 Einwendern eingegangen.

2. Hinweise zur Online-Konsultation

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wurde der Erörterungstermin abgesagt. Die Absage wurde durch das StALU VP am 27.11.2023 öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des Erörterungstermins tritt eine Online-Konsultation gem. § 5 PlanSiG.

Die Einwender wurden über diesen Sachverhalt mit Schreiben vom 04.12.2023 schriftlich informiert.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es – wie im Erörterungstermin auch – die vorgebrachten Einwendungen, unter Berücksichtigung der Argumentationen der Antragstellerin sowie der Stellungnahmen der Fachbehörden, zu erörtern.

Hierfür wurden im Vorfeld der Online-Konsultation alle frist- und formgerecht vorgetragene Einwendungen durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ausgewertet und ausgehend von § 18 Abs. 2 der 9. BImSchV themenbezogen zusammengefasst. Auf dieser Grundlage wurden durch die Antragstellerin bzw. durch die von ihr beauftragten Gutachter schriftliche Erwiderungen und Erläuterungen erarbeitet. Dies erfolgte ebenso durch die Fachbehörden, deren Belange durch Einwendungen betroffen sind.

Nachstehend sind die zu Einwendungskomplexen zusammengefassten Einwendungen kursiv dargestellt. Die Einwender (EW.) zu deren Ausführungen Bezug genommen wird, sind in Spalt 3 codiert angegeben.

Die Einwenderinnen und Einwender haben in der Online-Konsultation die Möglichkeit, ihre Einwendungen unter Kenntnisnahme der Erwiderungen der Antragstellerin und ggf. der Stellungnahmen der Genehmigungsbehörde und/oder einer Fachbehörde zu konkretisieren und schriftlich vorzutragen. Sie werden dazu gebeten, die nachfolgend angegebenen Nummern der Einwendungskomplexe, zu denen sie Bezug nehmen, bei ihren Ergänzungen anzugeben.

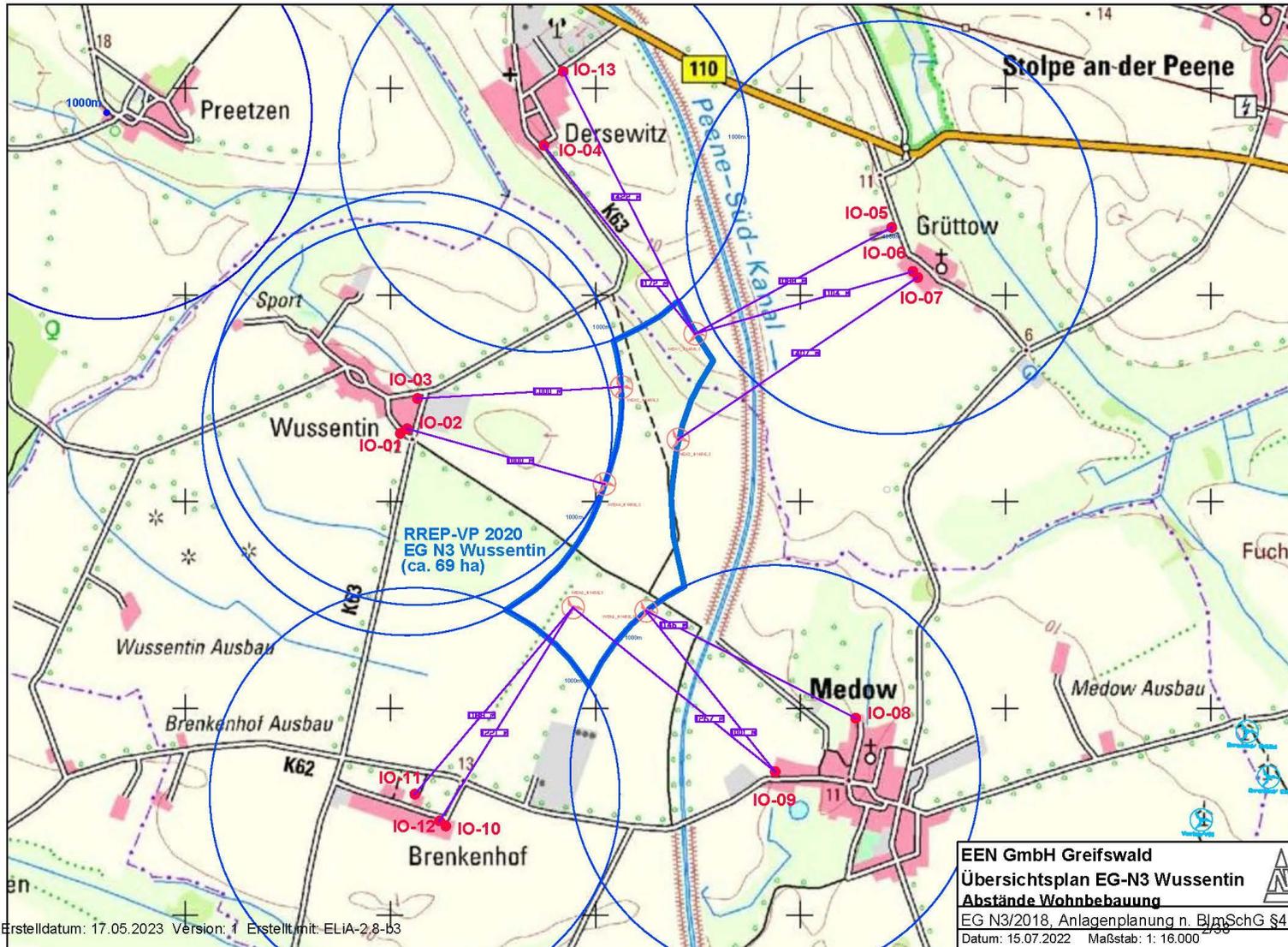
Ziel der Konsultation ist es, Wissenslücken zu schließen und ergänzende Informationen zu den Sachverhalten zu erhalten.

In der Online-Konsultation können keine neuen Einwendungen vorgebracht werden, da diese mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind. Eine Vertiefung der bereits erhobenen Einwendungen ist hingegen zulässig.

Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass die Sachprüfung durch die Fachbehörden, hier insbesondere durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald und das Dez. 45 beim StALU VP, noch nicht abgeschlossen sind. Hinweise aus der Online-Konsultation werden in den jeweiligen abschließenden Stellungnahmen ergänzend berücksichtigt.

Die im Zuge der Online-Konsultation eingehenden ergänzende Aussagen werden in der Verfahrensakte dokumentiert. Dem Vorhabenträger wird nochmals die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den eingegangenen Stellungnahmen und vertiefenden Einwendungen gegenüber dem StALU VP zu äußern. Die Ergebnisse der Online-Konsultation werden in einer Niederschrift zusammengefasst und ausgehend davon in die Entscheidung einfließen. Nach Entscheidung wird der Bescheid gem. § 10 Abs. 8 BImSchG bekanntgegeben und für zwei Wochen beim StALU VP öffentlich ausgelegt.

Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich am Ende des Einwendungskatalogs. Die Begriffe „Windkraftanlage“ und „Windenergieanlage“ werden synonym verwendet.



Lageplan

Inhalt

1	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	1
1.1	Ungenügender Mindestabstand zu Wohnsiedlungen.....	1
1.2	5 WEA außerhalb des Eignungsgebietes.....	1
1.3	Falsche Abstandsermittlung.....	2
1.4	B-Plan Nr. 6 Stolpe nicht berücksichtigt.....	3
2	VERFAHRENSFRAGEN.....	3
2.1	Möglicher Verfahrensfehler.....	3
2.2	Missachtung demokratischer Entscheidungen durch Ersetzen gemeindlicher Entscheidungen.....	4
3	MÄNGEL DER ANTRAGSUNTERLAGEN / DER AUSLEGUNG	5
3.1	Unzureichende Antragsunterlagen und unzureichende Auslegung.....	5
3.2	Unzureichender Abstand der WAE untereinander.....	6
3.3	Fehlende Angaben zur Entsorgung von Sonderabfällen.....	7
3.4	LBP/Kompensation von Eingriffen.....	7
3.4.1	Allgemeines.....	7
3.4.2	Ausgleich für Eingriffe im Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“.....	8
3.4.3	Ersatzmaßnahmen in anderen Gebieten/Ersatzgeldzahlung.....	8
3.4.4	WEA südöstlich von Medow nicht berücksichtigt.....	9
3.5	Rückbaukosten/Sicherheitsleistung.....	10
3.6	Brandschutz.....	11

4	UVP-BERICHT	12
4.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	12
4.1.1	Schallimmissionen	12
4.1.2	Infraschall	13
4.1.3	Schattenwurf	16
4.1.4	Optisch bedrängende Wirkung	17
4.1.5	„Umzinglung“ von Medow	17
4.2	Auswirkungen auf das Naherholungsgebiet Peenesüdkanal / Erholung in Haus und Garten	18
4.3	Schutzgüter Fläche und Boden	19
4.3.1	Unzulässige Flächeninanspruchnahme	19
4.3.2	Anforderungen an die Rekultivierung temporär genutzter Flächen	20
4.4	Schutzgut Wasser	20
4.4.1	Fehlende wasserrechtliche Erlaubnis	20
4.4.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	21
4.5	Schutzgut Klima	22
4.5.1	Auswirkungen auf das Mikroklima	22
4.5.2	Auswirkungen durch Verwendung des Treibhausgases SF6	23
4.6	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	24
4.6.1	Auswirkungen auf den Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“	24
4.6.2	Mögliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten und weiteren Schutzgebieten	25
4.6.3	Alleen- und Baumschutz	26
4.7	Schutzgut Landschaft	27
4.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	28
4.8.1	Unzureichende Fotodokumentation zur Beeinträchtigung von Sichtachsen	28
4.8.2	Beeinträchtigung der Sichtachse Wussentin – Kirche Medow	28
4.8.3	Beeinträchtigung des Kulturdenkmals „Wartislawstein“	29

5	SPEZIELLER ARTENSCHUTZ	29
5.1	Allgemeines	29
5.2	Zerstörung von Lebensräumen	30
5.3	Avifauna allgemein	30
5.4	Greifvögel	31
5.5	Zug- und Rastvögel	32
5.6	Fledermäuse	33
6	SONSTIGES	34
6.1	Fragwürdiger Beitrag der Windenergienutzung zur Energiewende und der CO ₂ -Reduzierung	34
6.2	Wertverlust von Immobilien/Existenzgefährdung	34
6.3	Zweifel an der Seriosität der Antragstellerin	35
6.4	Verstöße gegen das Grundgesetz etc.	36
6.5	Weitere negative Folgen der Windenergienutzung	37
6.6	Anwendung des BüGembeteilG M-V	37
6.7	Haftung	37

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Ew.
1	Planungsrechtliche Grundlagen	
1.1	<i>Ungenügender Mindestabstand zu Wohnsiedlungen</i>	
	<i>Ein Mindestabstand von 1 km zu Wohnsiedlungen sei viel zu gering, es würden 2 km gefordert, um eine gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung auszuschließen.</i>	3, 7, 8
StALU VP	Hierbei handelt es sich um einen mit dem Windenergieerlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 07.02.2023 bestätigten Mindestabstand. Es gelten hier 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, sowie 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Der Gesetzgeber hat für diese Gebiete unterschiedliche Schutzansprüche formuliert. Im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die konkreten Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. Hierbei werden keine pauschalen Abstände angewendet. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnder Wirkmechanismen wie etwa der Immission von Schall- oder dem Schattenwurf. Durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte wird die Gefährdung der menschlichen Gesundheit verhindert.	
1.2	<i>5 WEA außerhalb des Eignungsgebietes</i>	
	<i>Nach geltendem Recht „müssen nicht nur der Turm und das Fundament einer Windenergieanlage vollständig innerhalb der für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen, sondern auch die Rotorblattspitze der Anlage unabhängig von der Ausrichtung der Windenergieanlagen bei unterschiedlichen Windrichtungen (der sogenannte „Rotorkreis“)" (Quelle: Agora Energiewende (2020), Sofortprogramm Windenergie an Land Pkt. 2.2.2). Das heie, dass die Standorte der WEA um 75 m nach innen verschoben werden mssten, da 5 der 6 WEA mit ihrem Mittelpunkt direkt auf der Begrenzungslinie des Windeignungsgebietes lgen.</i>	9

StALU VP	<p>Gemäß Verwaltungsvorschrift „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land M-V“ Nr II Abs. 5“ vom 07.02.2023 : „ist bei der Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen vorzusehen, dass diese nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen („Rotor-außerhalb-Flächen“) In Rahmen der Behördenbeteiligung wurde auch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern beteiligt und teilte in der Stellungnahme vom 13.09.2023 mit, dass der Errichtung der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 6 die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p>	
Entgegnung Antragsteller	<p>Stellungnahme des Amtes für Raumordnung vom 13.09.2023: „Gemäß dem endgültigen Entwurf 2022 der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern liegen die geplanten Anlagen innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Wussentin“ N 3 / 2017. Der Errichtung der Windenergieanlagen WEA 1 – 6 stehen die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.“ Die 2. Änderung des RREP Vorpommern [1] ist zum 01.10.2023, für das Eignungsgebiet „Wussentin“ ohne Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung, rechtsverbindlich in Kraft getreten [2].</p> <p>[1] Regionaler Planungsverband Vorpommern; <i>Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern - Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung</i>; 08.12.2022; [2] <i>Landesverordnung zur Feststellung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (2. Änd. RREP VP-LVO M-V)</i>, vom 30. September 2023 (GVBl. M-V Nr. 22 vom 17.10.2023, S. 758).</p>	
<p>1.3 Falsche Abstandsermittlung</p>		
	<p><i>Die Berechnung der Abstände zu Siedlungen sei vom Mittelpunkt des Fundamentes erfolgt. Der Rotordurchmesser sei nicht berücksichtigt worden. Wäre das erfolgt, betrüge der Abstand zur Wohnbebauung in den Ortschaften Wussentin, Brenkenhof, Grütow und Medow weniger als 1.000 Meter.</i></p>	3, 9
StALU VP	<p>Das Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz des Landkreises Vorpommern-Greifswald teilte in seiner Stellungnahme vom 07.11.2023 dazu folgendes mit: „Die beantragten Anlagen halten bei einer Gesamthöhe von jeweils 238,6 m einen Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung ein, so dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird (§ 249 Abs. 10 BauGB).“</p>	

Entgegnung Antragsteller	<p>Eine Berechnung der Abstände vom Mittelpunkt des Fundamentes entspricht den Vorgaben des regionalen Raumentwicklungsprogrammes. Die Abstände wurden dementsprechend korrekt ermittelt.</p> <p>In der Verwaltungsvorschrift „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land M-V“ vom 07.02.2023 wurde festgelegt, dass die Rotorblätter sich nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen befinden müssen, „<i>dass bei der Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen vorzusehen (ist), dass diese nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen (,Rotor-außerhalb-Flächen^).</i>“ (Teil 1, Nr. I.5)</p>	
1.4 B-Plan Nr. 6 Stolpe nicht berücksichtigt		
	<i>Kritisiert werde, dass das nach Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Stolpe ausgewiesene Wohngebiet Grüttow bei der Planung nicht berücksichtigt wurde.</i>	9
StALU VP	Das zuständige Sachgebiet Bauleitplanung/Denkmalschutz des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat sich bis zum 04.12.2023 hierzu nicht geäußert. Die Einwendung wird im laufenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	
Entgegnung Antragsteller	Für den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Stolpe - Wohngebiet Grüttow - liegt kein rechtskräftiger B-Plan vor.	
2 Verfahrensfragen		
2.1 Möglicher Verfahrensfehler		
	<p><i>Es werde darauf hingewiesen, dass womöglich ein nicht unerheblicher Verfahrensfehler vorliege, der ggf. zur Wiederholung der Bekanntmachung führen müsste.</i></p> <p><i>In der Bekanntmachung des StALU VP sei als Standort Stolpe an der Spree genannt, während Stolpe an der Peene bzw. am Peene -Süd-Kanal richtig sei.</i></p>	1

StALU VP	Hierbei handelt es sich um einen rechtschreiblichen Fehler. Es existiert keine Ortschaft namens Stolpe an der Spree, die auf eine Verwechslung hindeuten könnte. Zudem wird der Ort in direktem Zusammenhang mit der Gemarkung Grüttow, sowie dem entsprechenden Flur und Flurstück genannt. Eine „Anstoßwirkung“ gem. den „Hinweisen zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen“ ist dementsprechend gegeben. Es liegt kein erheblicher Verfahrensfehler vor, welcher die erneute Bekanntmachung erforderlich macht. Die Unterlagen wurden in den korrekten Standortgemeinden ausgelegt.	
2.2 Missachtung demokratischer Entscheidungen durch Ersetzen gemeindlicher Entscheidungen		
	<i>Die Gemeinden Medow und Stolpe hätten den Bau der Windkraftanlagen nach demokratischer Abstimmung abgelehnt. Ihnen wurden die Beschlussentscheide entzogen und durch Entscheidungen der übergeordneten Stelle ersetzt. Mit dieser Entscheidung liege eine Grundrechtsverletzung vor. Es werde gefordert, die gemeindlichen Entscheidungen wieder in Kraft zu setzen.</i>	3, 7, 8
StALU VP	Sowohl die Gemeinde Medow, als auch die Gemeinde Stolpe an der Peene haben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.	
Entgegnung Antragsteller	Das ist nicht korrekt, die Gemeinde Stolpe hat am 11.09.2023 und die Gemeinde Medow am 16.08.2023 das gemeindliche Einvernehmen erklärt.	

3	Mängel der Antragsunterlagen / der Auslegung	
3.1	<i>Unzureichende Antragsunterlagen und unzureichende Auslegung</i>	
	<p><i>Wegen der Komplexität der ausgelegten Unterlagen, sowie die Kürze der Zeit zur Einsichtnahme sei es für die Bürger kaum möglich gewesen, eine objektive sach- und fachgerechte Einschätzung der gesamten Unterlagen vorzunehmen. Kritisiert werde insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Viele Schwärzungen in wichtigen Teilbereichen,</i> • <i>verzerrtes Kartenmaterial,</i> • <i>pdf - Anlagen, auch geschwärzt und/oder die sich nicht öffnen ließen,</i> <p><i>eine nicht maßstabgerechte Kartendarstellung in den Internetunterlagen, die einen Plotter erforderlich machten...</i></p>	3, 4-6, 7, 8
StALU VP	Die Auslage erfolgte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gem. §§ 8 bis 10 BImSchV i.V. mit § 20 UVPG. Alle Antragsunterlagen waren zusätzlich zu den online veröffentlichten Antragsunterlagen inklusiv des Kartenmaterials im Zeitraum vom 26.06.2023 bis 25.07.2023 im Amt Züssow, im Amt Anklam-Land sowie im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt einsehbar. Bei den geschwärzten Teilbereichen handelt es sich zum einen um die gesetzlichen vorgeschriebenen Schwärzungen der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die zusätzlichen Schwärzungen ergeben sich aufgrund des strengen Schutzstatus einiger Vogelarten um die Herausgabe der Horstdaten an Dritte zu vermeiden. (siehe Kommentar Dez. 45 unter 5.1)	
Entgegnung Antragsteller	Die Schwärzungen bei den naturschutzfachlichen Unterlagen wurden durch das LUNG vorgegeben. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen und der Zeitraum der Auslage kann nicht durch den Antragsteller beeinflusst werden. Dass einzelne Dokumente nicht geöffnet werden können bzw. verzerrt dargestellt wurden, ist für uns nicht nachvollziehbar. Generell konnten die Unterlagen auch vor Ort im StALU und in den Gemeinden eingesehen werden.	
StALU VP, Dez. 45	Die Behörde gibt aufgrund des strengen Schutzstatus einiger Vogelarten keine Horstdaten an Dritte heraus. Aufgrund dessen müssen die Daten in den Unterlagen bei Veröffentlichung geschwärzt werden. Die Naturschutzbehörde stimmt der Einwendung zu, dass die Prüfung durch die Naturschutzbehörde erfolgt. Diese verfasst zurzeit eine Stellungnahme zu den Antragsunterlagen und nutzt zusätzlich behördeninternen Daten zum vorliegenden Vorhaben.	

3.2	<i>Unzureichender Abstand der WAE untereinander</i>	
	<p><i>Windkraftanlagen sollten einen so großen Abstand untereinander haben, dass die gegenseitige Beeinflussung möglichst gering ist. Aus der einschlägigen Literatur folge, dass bei einem Rotordurchmesser von 149 m der Abstand der Anlagen in Hauptwindrichtung mindestens 596 m und in Nebenwindrichtung 447 m betragen solle.</i></p> <p><i>Die empfohlenen Abstände würden bei der vorliegenden Planung weit unterschritten und ermöglichten keine optimale Funktion der Windräder. Es ließen sich maximal 3 WEA dieser Größe auf der vorgesehenen Fläche unterbringen. Eine größere Anzahl bedeute eine Ressourcenverschwendung und auf der anderen Seite einen vorsätzlichen Subventionsbetrug, denn das „Referenzertragsmodell“ sei nicht entwickelt worden, um Windkraftanlagen zu subventionieren, die aufgrund ihres zu geringen Abstandes untereinander keine volle Leistung bringen würden. (Ist weiter detailliert ausgeführt.)</i></p>	9
StALU VP	<p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wussentin“ eingereicht worden, welches auch eine Turbulenzenimmissionsprognose im Sinne des BImSchG berücksichtigt. Die Unterlagen befinden sich noch in der Prüfung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mögliche Ertragseinbußen durch „Windklau“ anderen Anlagen und eine dadurch bedingte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gem. § 6(1) BImSchG sind.</p>	
Entgegnung Antragsteller	<p>Die zitierten Abstandsangaben aus der einschlägigen Literatur sind inzwischen längst durch den Stand der Technik überholt und werden auch durch die WEA-Hersteller anders behandelt – die jetzige Generation der WEA ist weniger turbulenzempfindlich. Es wurde im Genehmigungsverfahren ein Standorteignungsgutachten erstellt und damit die Standsicherheit der 6 WEA nachgewiesen, dafür wurde durch den Hersteller NORDEX eine herstellerabhängige Lastrechnung durchgeführt.</p> <p>Durch die sechs geplanten WEA wird das Windeignungsgebiet effektiv genutzt, auch im Hinblick auf die zu erwartenden Erträge. Bei einem ermittelten Parkwirkungsgrad von über 90 % kann wohl kaum über Ressourcenverschwendung gesprochen werden. Der Vorwurf des Subventionsbetruges ist nicht haltbar, da die Vergütung der erzeugten kWh durch eine Ausschreibung der Bundesnetzagentur geregelt wird (das ist keine Subvention) und dabei die real eingespeisten kWh vergütet werden. Diese Vergütung liegt weit unter dem Preis, den der Endverbraucher zahlt (derzeit 7,3 ct/kWh).</p>	

3.3 **Fehlende Angaben zur Entsorgung von Sonderabfällen**

	<p><i>Es sei bisher nicht anderes möglich als Rotorblätter, die als Sonderabfall einzustufen seien, mit hohem Kostenaufwand u. a. für den Transport auf Deponien abzulagern.</i></p> <p><i>Die Antragstellerin verweise hinsichtlich der Sonderabfallentsorgung auf das zertifizierte Unternehmen Veolia Umweltservice & Consulting GmbH in Hamburg. Dieses Unternehmen sei seit dem 13.02.2023 nicht mehr für die Sonderabfallentsorgung zertifiziert. Die Zertifizierung sei entzogen worden, weil das Unternehmen „seit Jahren in der öffentlichen Kritik auf Grund von Verstößen bei der Entsorgung von Sondermüll“ stehe.</i></p> <p><i>Es werde der Nachweis eines zertifizierten Unternehmens mit nicht geschwätzter Angabe der Kosten gefordert.</i></p>	3, 4-6, 7, 8
Entgegung Antragsteller	<p>Für fast alle, in einer Anlage verwendeten Materialien existieren geeignete Entsorgungswege, wodurch eine Recyclingquote von 80 - 90 % erreicht werden kann [1]. Eine Ausnahme bildet die Rotorblattentsorgung, hierbei besteht weiter Forschungsbedarf nach einer ökonomisch und ökologisch sinnvollen Verwertung. Das Aufkommen von zu entsorgenden Rotorblättern ist derzeit aufgrund der guten Wartungs- und Reparaturmöglichkeiten gering; eine Entsorgung der Totalschäden geschieht durch Depositionierung, thermische oder stoffliche Verwertung.</p> <p>Das Unternehmen Veolia Umweltservice & Consulting GmbH in Hamburg hat nachweislich eine Verlängerung der Zertifizierung bis zum 13.07.2024 erhalten.</p> <p>[1] https://www.wind-energie.de/themen/anlagentechnik/rueckbau/ (aufgerufen am 23.11.2023)</p>	
3.4 LBP/Kompensation von Eingriffen		
3.4.1 Allgemeines		
	<p><i>Die mit der Erschließung, mit Montageflächen und Fundamenten verbundene Voll- und Teilversiegelung bislang unverbauten Kulturbodens werde zu einem dauerhaften Teilverlust der Boden- und Biotopfunktion und somit zu einem Eingriff i. S. d. BNatSchG und des NatSchAG M-V führen. Es werde davon ausgegangen, dass für den geplanten Eingriff ein naturschutzrechtlicher Ausgleich bzw. eine vollständige naturschutzrechtliche Kompensation zu erfolgen habe.</i></p>	1, 3, 7, 8

Entgegnung Antragsteller	Im Rahmen der Erstellung des LBP erfolgte auch die Eingriffsermittlung für allgemeine Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturraumes nach Regelwerk des Landes M-V (HzE 2018). Der rechnerisch ermittelte Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft wird durch Maßnahmen kompensiert, welche innerhalb des Landschaftsraumes großflächig Ackerflächen im Sinne des Regelwerks aufwerten (überwiegend Stilllegungen, extensive Bewirtschaftung und Anpflanzungsmaßnahmen).	
StALU VP, Dez. 45	Im Regelwerk „Hinweise zur Eingriffsregelung MV 2018“ (HzE, 2018), wird das Vorgehen zur Thematik Eingriff/Ausgleich klar definiert. Nach diesen Kriterien prüft die Naturschutzbehörde den geplanten Eingriff sowie geplante Ausgleichsmaßnahmen.	

3.4.2 Ausgleich für Eingriffe im Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“

	<i>Welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen sollen Eingriffe in das strikt zu schützende Niedermoorgebiet Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ adäquat ersetzen? Die Biodiversität sei für unsere Resilienz als Menschheit schließlich von immenser Bedeutung.</i>	4-6
Entgegnung Antragsteller	Das Vorhaben ist außerhalb der Schutzgebietskulisse des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“ geplant. Niedermoore als wertgebende Bodenbildungen werden vom Vorhaben nicht verändert. Die Biodiversität innerhalb des Naturparks wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Es entstehen keine auf den Naturpark bezogenen Kompensationsverpflichtungen.	
StALU VP, Dez. 45	s. Punkt 3.4.1	

3.4.3 Ersatzmaßnahmen in anderen Gebieten/Ersatzgeldzahlung

	<i>Kritisiert werde, dass Ersatzmaßnahmen nicht in der Gemeinde Medow, sondern in ganz anderen Gegenden des Landes MV vorgesehen seien und dass auch Ersatzgeldzahlungen den Eingriff in die Natur und Landschaft nicht rückgängig machen könnten.</i>	9
--	--	---

Entgegnung Antragsteller	Die Berechnung des Ersatzgeldes und dessen Verwendung richtet sich nach Landesrecht. Mit Einführung des „Kompensationserlasses Windenergie M-V“ vom 06.10.2021, geändert am 10.12.2021 und finalisiert am 17.3.2022 ist eine Ersatzzahlung für verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne von § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 4 NatSchAG MV vorgesehen.	
StALU VP, Dez. 45	Die Berechnungen im vorliegenden Antrag richten sich nach dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann nicht mit Kompensationsflächenäquivalenten oder Kosten von Ökokonten verrechnet werden, sondern ist als Ersatzgeld nach § 12 (4) NatSchAG M-V an das Land zu zahlen.	
3.4.4 WEA südöstlich von Medow nicht berücksichtigt		
	<i>Es werde bemängelt, dass das vorhandene Windfeld mit 15 WEA südöstlich von Medow im Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht berücksichtigt worden sei.</i>	9
Entgegnung Antragsteller	Das Windfeld südöstlich von Medow liegt außerhalb des Betrachtungsraumes für Eingriffe im Rahmen des LBP. Artenschutzfachliche / -rechtliche Betroffenheiten werden im AFB behandelt.	
StALU VP, Dez. 45	Der Naturschutzbehörde steht durch das eigene behördliche Kataster Bestandsanlagen- und geplante Anlagenstandorte zur Verfügung. Bei jedem Verfahren werden Vorbelastungen für die Natur und Barrierewirkungen für betroffene Arten und deren Reviere/Flugkorridore geprüft.	

3.5 Rückbaukosten/Sicherheitsleistung		
	<p><i>Der Antragsteller verweise auf Maßnahmen nach Betriebseinstellung und auf eine Rückbauverpflichtung. Diese Rückbauverpflichtung beinhalte aber keine gesetzliche Garantie, die entstehenden Rückbaukosten auch tatsächlich zu leisten. Als GmbH & CO. KG hafte der Investor nur mit seiner selbstbestimmten Geldeinlage.</i></p> <p><i>Bei einer Insolvenz sehen weder die Kommunen noch der Staat einen Euro. Es sei nicht nachvollziehbar, wie die Behörden ihre gesetzliche Kontrollpflicht erledigen wollten.</i></p> <p><i>Die Angaben im Antrag seien nicht nachvollziehbar, die tatsächlichen Rückbaukosten viel höher.</i></p> <p><i>Es müsse eine angemessene Rücklage (1,5 Mio € pro WEA) bei einer Bank hinterlegt werden.</i></p> <p><i>Es werde eine Erläuterung dahingehend erwartet, wie die entsprechenden Pflichten der Antragstellerin kontrolliert werden sollen.</i></p> <p><i>Es werde auf eine in unmittelbarer Nähe vom Medow, in der Gemeinde Iven, seit Jahren teilweise zurückgebaute Windkraftanlage verwiesen, deren Fundament und Turm als mahndendes Denkmal unzureichender Rückbauvorschriften dienen könne.</i></p>	3, 4-6, 7, 8
StALU VP	<p>Der Antragsteller hat bereits in den Antragsunterlagen eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau abgegeben. Zusätzlich beauftragte der zuständige Landkreis die Sicherstellung des Rückbaus durch eine unbefristete, selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft, welche vor Baubeginn hinterlegt werden muss.</p> <p>Erst wenn eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde, kann die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA ausgenutzt werden (aufschiebende Bedingung).</p> <p>Damit soll so insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die der Betreiber der Anlagen einzustehen hat, wenn dieser aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege einer Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.</p> <p>Der vollständige Rückbau der Anlage wird als Auflage im Genehmigungsbescheid festgehalten.</p>	
Entgegnung Antragsteller	<p>Die Rückbaukosten werden durch den Hersteller und zuzüglich eines angemessenen Inflationsfaktors ermittelt.</p> <p>Vor Inbetriebnahme der WEA muss eine entsprechende Rücklage beim zuständigen Bauamt hinterlegt werden, so dass der Rückbau der WEA in jedem Fall sichergestellt ist.</p>	

3.6 Brandschutz		
	<p><i>Im Falle eines Brandausbruches im Windeignungsgebiet, sei das mögliche Übergreifen auf die angrenzenden Wohngebäude nicht auszuschließen. Durch den minimierten Abstand der WEA auf 800 m – 1.000 m zu den Ortschaften, bestehe eine hohe Gefährdung bezüglich der Sicherheit aller Anlieger.</i></p> <p><i>Bei den heutigen WEA, die mittlerweile eine Höhe von über 200 m und mehr erreichten, seien Brände mit der Freisetzung von gefährdenden Stoffen wie Öle und anderen Giftstoffen durch die Feuerwehren nicht mehr zu bekämpfen.</i></p> <p><i>Die örtlichen Wehren seien dafür gar nicht ausgerüstet.</i></p> <p><i>Ein solcher Brand schädige alle umliegenden und geschützten Gebiete und die Ozonschicht.</i></p> <p><i>Anlagen sollten erst dann genehmigt werden, wenn eine Bekämpfung von Bränden möglich sei, ohne das Umfeld und die Menschen zu gefährden, statt sie kontrolliert abbrennen zu lassen, wie es heutzutage noch praktiziert werde.</i></p>	3, 7, 8
StALU VP	Mit den Antragsunterlagen reichte der Antragssteller ein standortbezogenes Brandschutzkonzept ein. Dieser wurde vom Ordnungsamt – SG Brand- und Katastrophenschutz geprüft und bei positiver Bescheidung durch entsprechende Auflagen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.	
Entgegnung Antragsteller	<p>Es wird ein standortbezogenes Brandschutzkonzept erstellt (z. Z. in Bearbeitung bei ISBM), in dem alle Maßnahmen des Brandschutzes berücksichtigt und exakt aufgeführt werden und das rechtzeitig vor Baubeginn prüffähig vorliegt.</p> <p>Ein Feuerwehrplan wird in Absprache mit der ortsansässigen Feuerwehr erstellt und der Feuerwehr übergeben. Im Zusammenhang mit dem Feuerwehrplan werden auch Verträge mit den umliegenden Landwirtschaftsbetrieben abgeschlossen, so dass im Falle eines Brandes, Brandschneisen unverzüglich gezogen werden können, die eine Ausweitung des Brandes verhindern.</p>	

4	UVP-Bericht	
4.1	<i>Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</i>	
4.1.1	Schallimmissionen	
4.1.1.1	<i>Nach der TA Lärm würden impulshaltige Lärmanteile, die gesundheitsschädigende Auswirkungen auf Menschen hätten, überhaupt keine Erwähnung finden, da hierfür bisher nur gemittelte Bewertungen herangezogen würden.</i>	3
StALU VP	Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bildet die Grundlage für die Bewertung von Geräuschemissionen. Die TA Lärm enthält in Nr. 6.1 Immissionsrichtwerte (IRW) für Gebietskategorien zur Bewertung von Schallimmissionen, die durch eine Anlage verursacht werden. Schädliche Umwelteinwirkungen in der schutzwürdigen Nachbarschaft sind ausgeschlossen, wenn die Beurteilungspegel der Geräuschemissionen (Gesamtbelastung = Vorbelastung + anlagenbezogene Zusatzbelastung) die IRW der TA Lärm nicht überschreiten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird von der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörde (LUNG Güstrow) geprüft, ob durch Schallimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.	
Entgegnung Antragsteller	Die Geräusche der WEA wurden im Schallgutachten untersucht. Hier wurde auch auf das Thema der Impulshaltigkeit eingegangen. Der geplante Anlagentyp N149/5.X weist laut Herstellerangaben keine zu berücksichtigenden Ton- und Impulshaltigkeiten auf. Dies entspricht auch dem Stand der Technik bei Windenergieanlagen.	
4.1.1.2	<i>Es werde gefordert, dass im Zuge der Planung bereits alles derzeit Mögliche getan werde, um die Geräuschbelastung für die Anwohner so gering wie möglich zu halten. Das heiße, dass auch festgeschrieben sein müsse, dass die Flügelenden mit der sog. Serrations zu versehen seien.</i>	9

StALU VP	Der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen (...) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Dies bildet die Entscheidungsgrundlage für die behördlichen Entscheidungsprozesse und gilt auch für Schallimmissionen. Die beantragten Windkraftanlagen werden laut Antrag mit Serrations ausgestattet.	
Entgegnung Antragsteller	Die geplanten WEA werden mit Serrations ausgestattet, was auch entsprechend im Schallgutachten lt. TA Lärm berücksichtigt wurde.	
4.1.2 Infraschall		

	<p><i>Das Thema Infraschall werde vernachlässigt.</i></p> <p><i>In den Einwendungen wird auf Veröffentlichungen verwiesen, die ein hohes Risiko für Herz- und Kreislaufprobleme, Kopfschmerzen, Benommenheit, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit, Lernschwierigkeiten bei Kindern, Schwindel, Tinnitus, Übelkeit, Magen-Darmstörungen, rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit, Atemwegserkrankungen, Depressionen, Angst- und Panikattacken belegt hätten. Grundsätzlich entstünden deutliche Nachteile für Menschen, Tiere und Umwelt. (Beispiele sind genannt.)</i></p> <p><i>Durch die TA Lärm würde das ebenso wenig berücksichtigt, wie in Veröffentlichungen von Bundesinstituten und Landesämtern. Es gäbe in Deutschland gegenwärtig keine gültigen Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall.</i></p> <p><i>Die genannten Erkenntnisse aus der Literatur würden zum Schutz der Gesundheit Abstände zur Wohnbebauung von 2.500 m bis 3.500 m (bzw. 4.000 m oder wie in Bayern 10 x GH) nahelegen, nicht 600 m bis 1.000 m.</i></p>	3, 4-6, 7, 8, 9
--	---	-----------------

StALU VP	<p>Die derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden.</p> <p>In 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht (Verweis auf den Link: https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/infraschall-um-unterder-wahrnehmungsschwelle)</p> <p>Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. An der Untersuchung haben neben Personen ohne „Infraschallerlebnisse“ auch „Vorbelastete Personen“ teilgenommen. Diese haben im Vorfeld bei Behörden tieffrequente oder Infraschallimmissionen im persönlichen Umfeld gemeldet, welche durch spätere Schallmessungen bestätigt wurden. Vorbelastete und nicht vorbelastete Versuchspersonen wiesen keine signifikanten Unterschiede auf.</p>	
----------	---	--

<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Das Thema Infraschall wurde im Schallgutachten berücksichtigt. – Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 [1] zeigte, dass Windenergieanlagen keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von Ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den Windenergieanlagen lässt sich festhalten, dass sich der Infraschall-Pegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der Windenergieanlage, erzeugt wurde. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.</p> <p>[1] : Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen, Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015, Stand: Februar 2016;</p> <p>Die Ergebnisse wurden auch durch weitere Studien bestätigt:</p> <p>[2] FA Wind (2022): Kompaktwissen Infraschall und Windenergie [3] Pohl, J., Hübner, G., Liebig-Gonglach, M., Hornberg, C. (2022): Wirkung von Windenergieanlagen auf Akzeptanz, Gesundheit und Wohlbefinden von Anwohner/innen – zentrale Ergebnisse einer Feldstudie und zum aktuellen Forschungsstand [4] Bayerisches Landesamt für Umwelt (2022): Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit [5] LandesEnergieAgentur Hessen – Bürgerforum Energiewende Hessen (Hrsg.) (2021): Fakten-Update Windenergie und Infraschall [6] Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2021): Erklärung zum Infraschall und Windenergieanlagen. [7] GOVERNMENT'S ANALYSIS, ASSESSMENT AND RESEARCH ACTIVITIES, PanuMaijala et al., <i>Infrasound Does Not Explain Symptoms Related to Wind Turbines, Helsinki, 2020.</i> [8] Schnitter et al., <i>Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land - Abschlussbericht, UBA-Texte 69/2022, Dessau-Roßlau, Juni 2022.</i> [9] Marshall, N. S. et al., <i>The Health Effects of 72 Hours of Simulated Wind Turbine Infrasound: A Double-Blind Randomized Crossover Study in Noise-Sensitive, Healthy Adults</i>, Environmental Health Perspectives, Vol. 131, No. 3, 22.03.2023. [10] Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, <i>Faktenpapier - Windenergieanlagen und Infraschall</i>, Stand: 26.05.2023</p>	
-------------------------------------	--	--

4.1.3	Schattenwurf	
	<p><i>Von den Anlagen werde Schlagschatten und der Diskoeffekt ausgehen mit Folgen für die menschliche Gesundheit. Da die Abstände der WEA nicht richtig berechnet worden seien, stimmten auch die Berechnungen des Schattenwurfes nicht. Die einschlägigen Vorgaben seien nicht eingehalten.</i></p> <p><i>Ebenso würden die Blinklichter mit dem Diskoeffekt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.</i></p> <p><i>Es werde Auskunft gefordert, wer die Einhaltung von Vorgaben kontrolliere. Eine verständliche Darlegung der Sachverhalte werde gefordert.</i></p>	3, 7, 8, 9
StALU VP	<p>Der Einfluss von Schlagschatten wird durch das Schattengutachten, das dem Antrag beiliegt geprüft. Diesem ist zu entnehmen, dass die maximale tägliche astronomische Gesamtbeschattung von 30 min/d an mehreren Immissionsorten überschritten wird. Dies bedingt die Installation einer geeigneten Abschaltvorrichtung. Diese wird bei positiver Entscheidung als Auflage in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen um sicherzustellen, dass die entsprechenden Richtwerte eingehalten werden. Die Belästigungen, welche durch Reflexionen von Sonnenlicht an glatten Oberflächen wie dem Turm oder den Rotorblättern auftreten können, werden als „Discoeffekt“ bezeichnet. Zur Minderung werden die Oberflächen der WEA mit matten, nicht reflektierenden Anstrichen produziert.</p> <p>Die Blendeffekte oder der sog. „Discoeffekt“ werden verringert bzw. vermieden.</p> <p>Aus Gründen der Flugsicherheit sind Windenergieanlagen zu kennzeichnen. Umfang und Art der Kennzeichnung ergeben sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung). Außerhalb von Städten und dicht besiedelten Gebieten gilt die Kennzeichnungspflicht ab einer Höhe von 100 Metern, innerhalb von Städten und dicht besiedelten Gebieten. Ab dem 01.01.2024 sind kennzeichnungspflichtige Windenergieanlagen nach § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung verpflichtend auszustatten, dies gilt demnach auch für die beantragten Anlagen.</p>	
Entgegnung Antragsteller	<p>Die Abstände der WEA wurden korrekt gemäß den geltenden Vorschriften berechnet (siehe dazu Punkt 1.2 & 1.3). Das Schattenwurfgutachten wurde nach den WEA Schattenwurfhinweisen des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) erstellt. Darin wird dargelegt, dass bei Einsatz einer Abschalteinrichtung für Schattenwurf eine sachgemäße Abschaltung der WEA erfolgt, um die Richtwerte für die Schattenzeiten einzuhalten.</p> <p>Der Betreiber ist gesetzlich zum Einbau einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung verpflichtet und wird dieser Verpflichtung auf jeden Fall nachkommen.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde führt die Auflagenkontrolle durch und verpflichtet den Betreiber zum Nachweis der erfolgten Abschaltungen.</p>	

4.1.4 Optisch bedrängende Wirkung		
	<i>Durch die Unübersehbarkeit der gigantischen Anlagen komme es zu einer optischen bedrängenden Wirkung. Haus und Garten könnten nur bedingt schützen.</i>	9
StALU VP	Von einer optisch bedrängenden Wirkung nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 wird dann ausgegangen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken die zweifachen Höhe der Windenergieanlage unterschreitet. (Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand zu Wohnsiedlungen mindestens 842m. Die zweifache Gesamthöhe der geplanten Anlagen in Wussentin beträgt 477m, womit nach gesetzlicher Grundlage nicht von einer bedrängenden Wirkung ausgegangen werden kann.	
Entgegnung Antragsteller	Gemäß § 249 Abs. 10 des BauGB liegt nunmehr keine optisch bedrängende Wirkung bei einem Abstand von mind. der 2-fachen Gesamtanlagenhöhe zwischen Wohnhaus und WEA-Standort vor. Die zweifache Gesamthöhe der geplanten WEA in Wussentin beträgt 477 m und alle Wohnbebauungen sind 842 m (Splittersiedlung Grüttow) bzw. 1000 m. § 249 Abs. 10 BauGB: „(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“	
4.1.5 „Umzinglung“ von Medow		
	<i>Die Planung führe zu einer „Umzingelung“ Medows mit Windkraftanlagen in allernächster Nähe (nordwestlich ca. 45°, südöstlich ca. 70°).</i>	9
Entgegnung Antragsteller	Die Umzingelung ist ein Kriterium der Ausweisung von Windeignungsgebieten und nicht im Prüfumfang des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bestehende Anlagen sowie bereits beantragte Anlagen werden als Vorbelastung berücksichtigt.	

4.2	Auswirkungen auf das Naherholungsgebiet Peenesüdkanal / Erholung in Haus und Garten	
	<p><i>Der Peenesüdkanal werde seit Jahren als Naherholungsgebiet genutzt. Die Deichkronen böten sich zum Spaziergehen oder Joggen an. Im Winter könne man bei entsprechendem Wetter das Eis betreten und Schlittschuhlaufen. Das Gewässer werde als Angelgewässer genutzt. Der große Vorteil dieses Gebietes sei die ruhige Lage, weit ab von Straßen und anderen Geräuschquellen.</i></p> <p><i>Durch den Bau und den Betrieb der WEA in unmittelbarer Nähe dieses Gebietes würden o.g. Erholungsmöglichkeiten zerstört werden.</i></p> <p><i>Das gelte analog für Haus, Wohnung und Gatten, die ein Ort der Erholung und Entspannung sein sollten, damit sich die Menschen regenerieren können und gesund bleiben und ihrer (beruflichen) Tätigkeit nachgehen können.</i></p>	9
StALU VP	Im UVP-Bericht werden nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, beschrieben und bewertet. Die Voraussetzung für die Genehmigung gemäß § 5 (1) Nr. 2 BImSchG ist die Einhaltung des Standes der Technik. Wenn der Stand der Technik eingehalten wird, erfüllt der Betreiber seine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und anderen Gefahren.	
Entgegnung Antragsteller	Die Belange der Anwohner hinsichtlich Erholungsfunktion werden im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft (UVP-Bericht, Schall und Schattengutachten). Die Existenz von Windenergieanlagen beeinträchtigt nicht unmittelbar die Erholungsfunktion einer Landschaft. Vielmehr bedingt die persönliche Einstellung des Betrachters zu Windenergieanlagen bzw. Anlagen der regenerativen Energiegewinnung das persönliche Empfinden. Der Bereich vom Peenesüdkanal in der Nähe der geplanten WEA kann auch nach Errichtung der WEA für Freizeitaktivitäten genutzt werden.	

4.3 Schutzgüter Fläche und Boden		
4.3.1 Unzulässige Flächeninanspruchnahme		
	<p><i>Es würden immer mehr landwirtschaftliche Flächen versiegelt. Damit stehe der Bevölkerung immer weniger Anbaufläche für Grundnahrungsmittel zur Verfügung. Man sollte vorher die Frage stellen, wie unsere Bevölkerung ernährt werden könne. Es liege ein Verstoß gegen einschlägige Anforderungen des § 35 BauGB vor.</i></p> <p><i>Jegliche Bodenversiegelung sei ein Eingriff in die Biodiversität, die es zu erhalten und zu schützen gelte.</i></p>	3, 7, 8
StALU VP	<p>Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich innerhalb des, gemäß Zweiter Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern (RREP VP), verbindlich als Windeignungsgebiet ausgewiesenen Eignungsgebietes. Seit dem 17.10.2023 ist die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) rechtsverbindlich. Die im RREP VP festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind gemäß Landesraumentwicklungsprogramm 2016 (LEP M-V 2016) von einem Umwandlungsverbot ausgenommen (4.5 (2) S.57 Abb. 22 S.59).</p> <p>Der Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Gesamtfläche MV belief sich im Jahr 2017 auf 61,9 Prozent (fachagentur-windenergie.de, Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2018). Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Für Mecklenburg-Vorpommern (M-V) liegt der Anteil bei 2,1 % (Planungserlass Wind-an-Land M-V vom 07.02.2023).</p> <p>§ 2 Satz 1 des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) sagt zur besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>	
Entgegnung Antragsteller	Ein Privilegiertes Bauen im Außenbereich ist laut § 35 BauGB zulässig, außerdem besteht ein überragendes öffentliches Interesse.	
StALU VP, Dez. 45	<p>Bodenversiegelung:</p> <p>Der*die Vorhabenträger*in ist beim Eingriff in die Natur lt. Gesetz (§15 Abs.1 BNatSchG) dazu verpflichtet, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen und wenn nicht vermeidbar, zumutbare Alternativen zu prüfen. Sind zumutbare Alternativen nicht möglich, ist der*die Verursacher*in dazu verpflichtet den Eingriff auszugleichen oder zu ersetzen. Unvermeidbare Eingriffe werden mit dem Regelwerk Hinweise zur Eingriffsregelung MV (2018) geprüft und entsprechende Kompensationsmaßnahmen angeordnet.</p>	

4.3.2 Anforderungen an die Rekultivierung temporär genutzter Flächen		
	<p><i>Es sei sicherzustellen, dass nach Beendigung der Bauarbeiten ein vollständiger Rückbau der dafür verwendeten Anlagen einschließlich von ggf. geschaffenen temporären Fundamenten und eine Renaturierung des Bodens erfolge. Für die vollständige Beräumung und für die ebenfalls erforderliche Renaturierung des Bodens sei dem Antragsteller behördlicherseits eine Frist vorzugeben. Für den Fall einer ggf. zuzulassenden Weiternutzung könne eine Änderung der Auflage auf entsprechenden Antrag hin vorgesehen werden.</i></p>	1
Entgegnung Antragsteller	<p>Temporäre Flächen für den Bau der WEA müssen nach Inbetriebnahme mit einer entsprechenden Frist zurückgebaut werden. Dies wird i. d. R. durch eine Genehmigungsaufgabe sichergestellt.</p>	
StALU VP, Dez. 45	<p>Nach Umsetzung der Baumaßnahme sind alle bauzeitlichen Einrichtungen vollständig zurückzubauen. Die durch die Maßnahme verdichteten Böden sind nach dem Rückbau tiefgründig zu lockern. Die Funktionsfähigkeit der beanspruchten und überlagerten Biotope ist zu prüfen und gegebenenfalls wiederherzustellen. Fahrspuren sind zu glätten. Je nach Vornutzung der Flächen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Boden- und Gewässerverunreinigungen sind unzulässig. Die DIN 19639 konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Sie bietet eine Grundlage zur Planung und Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes mit dem Schwerpunkt der Vermeidung und Minderung physikalischer Bodenbeeinträchtigungen. Somit wird die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung gemäß §§ 40-42 NatSchAG M-V sichergestellt.</p>	
4.4 Schutzgut Wasser		
4.4.1 Fehlende wasserrechtliche Erlaubnis		
	<p><i>Es gebe keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung der WEA im ausgewiesenen Eignungsgebiet. Die Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes bei Brand, Ölleckage oder durch weitere Giftstoffe sei nicht auszuschließen. Ein Trinkwasserschutzgebiet könne seine Funktion nicht erfüllen, wenn das Grundwasser nicht schon außerhalb der Schutzgebietsgrenzen mit einem Abstand von mehr als 1 - 2 km flächendeckend geschützt werde. Eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde auch für den Schutz außerhalb der Schutzgebietsgrenzen werde gefordert.</i></p>	3, 7, 8

StALU VP	<p>Die wasserschutzrechtlichen Belange werden im Genehmigungsverfahren durch das zuständige Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung geprüft. Dieses legte mit ihrer Stellungnahme vom 07.11.2023 fest, dass die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) einzuhalten sind.</p> <p>Zudem dürfen nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.</p> <p>Außerdem wurde der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ beteiligt, welcher zusätzlich Hinweise gab, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage dem Schutz der umliegenden Gewässer dienen.</p> <p>Sowohl die Auflagen als auch die Hinweise werden in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.</p>	
Entgegnung Antragsteller	<p>Die entsprechenden Stellen wurden beteiligt und haben positive Rückmeldungen inkl. Auflagen abgegeben: Zustimmungen der unteren Wasserbehörde, SN vom 07.11.2023, der ZWAG vom 04.07.2023 und dem Wasser u. Bodenverband untere Peene vom 03.07.2023 sind vorhanden.</p> <p>Generell ist ein fach- und umweltgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Konsens und Stand der Technik. Um einen Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern wurden entsprechende konstruktive Maßnahmen und Arbeitsanweisen umgesetzt.</p>	
4.4.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	<p><i>Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sei hinreichende Vorsorge zu treffen, dass weder das Grundwasser noch oberirdischen Gewässer und auch der Boden nicht verunreinigt werde.</i></p>	1
StALU VP	<p>Hier wird auf die unter 4.4.1 benannte Stellungnahme des zuständigen Amtes für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung verwiesen.</p>	
Entgegnung Antragsteller	<p>Zustimmungen der unteren Wasserbehörde, SN vom 07.11.2023, der ZWAG vom 04.07.2023 und dem Wasser und Bodenverband untere Peene vom 03.07.2023 sind vorhanden. In den Stellungnahmen werden entsprechende Auflagen erteilt, damit Verunreinigungen ausgeschlossen sind.</p>	

4.5	Schutzgut Klima	
4.5.1	Auswirkungen auf das Mikroklima	
	<p><i>Windkraftanlagen verursachen neue klimatische Probleme. „Industrielle Windkraftanlagen“ sorgten für mikroklimatische Veränderungen und Austrocknungseffekte. (Verweis auf den Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages von 2020 Az: WD 8-3000-083/20.)</i></p> <p><i>Es werde feuchte Luft in Bodennähe nach oben verwirbelt und die trockene Luft aus höheren Schichten nach unten gedrückt. Diese physikalische Gegebenheit sei überall in den ländlichen Räumen zu beobachten und trage dazu bei, Böden systematisch und langfristig auszutrocknen. Amerikanische Wissenschaftler hätten aufgrund wissenschaftlicher Studien bereits vor 35 Jahren die Bundesrepublik Deutschland davor gewarnt, diese Technologie in ländlichen Bereichen einzusetzen.</i></p>	3, 7, 8
StALU VP	<p>Die genannte Dokumentation „Lokale mikroklimatische Effekte durch Windkrafträder“ (veröffentlicht durch den Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages am 17.12.2020 Az: WD 8-3000-083/20) befasst sich mit Studien bezüglich der klimatischen Auswirkungen von Windenergie.</p> <p>Die in den Einwendungen dargelegten Argumente stammen aus der Studie: Miller & Keith: Climatic Impacts of Wind Power aus den USA: Hierzu wird im Rahmen der Dokumentation wie folgt Stellung genommen: „Tatsächlich blieben in ihrer Studie eine Reihe von Vor- und Nachteilen der Klimaauswirkungen, die durch den Einsatz von Windkraft verursacht werden könnten, unberücksichtigt. Dazu zählten beispielsweise arktische Kühlung, jahreszeitlich bedingte unterschiedliche Temperaturen sowie Auswirkungen auf Ernteerträge und die Fauna. Zudem sei zu beachten, dass der betrachtete Zeithorizont eine Rolle spiele und ihr Modell berücksichtige lediglich die USA. Die Autoren geben in ihrer Einleitung vier Studienbelege an, in denen herausgefunden wurde, dass die Gewinnung von Windenergie in mittleren Breitengraden zu einer Abkühlung der Arktis führe globale Übertragung des Modells könne auf Basis ihrer Ergebnisse nicht erfolgen. Das bedeutet, dass von einer Übertragung der Ergebnisse auf eine andere Region der Welt (z.B. Europa) abgeraten wird.“</p> <p>Demnach ist eine Übertragung der Studienergebnisse auf europäische Gebiete aus wissenschaftlicher Sicht nicht vertretbar.(siehe S.6/7)</p>	

Entgegnung Antragsteller	<p>Bereits in der angesprochenen Dokumentation des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages von 2020 (Az: WD 8-3000-083/20) wird dieser Effekt als vergleichsweise gering eingeschätzt.</p> <p>„Die Klimaauswirkungen von Windkraftanlagen seien im Vergleich zu regionalen Veränderungen, die durch historische Veränderungen der Landbedeckung verursacht würden, und zu globalen Temperaturstörungen, zu denen es durch die Verwendung von Kohle zur Erzeugung einer äquivalenten Strommenge käme, gering.“</p> <p>Die veränderten klimatischen Bedingungen werden hier nicht in Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftanlagen gebracht. Es wird festgestellt, dass die klimatischen Veränderungen auf andere globale Veränderungen wie bspw. den allgemeinen Temperaturanstieg zurückzuführen sind.</p>	
<p>4.5.2 Auswirkungen durch Verwendung des Treibhausgases SF6</p>		
	<p><i>In den Anlagen werde Schwefelhexafluorid (SF₆) - als eines der vermutlich stärksten und damit gefährlichsten Treibhausgase verbaut. Es sei bekannt, dass SF₆ in der Atmosphäre eine Lebensdauer von 3000 Jahren habe. Insbesondere beim Rückbau könne SF₆ entweichen und allein der Betreiber stehe in der Verantwortung für die Entsorgung. Das sei sicherzustellen.</i></p> <p><i>Die Kontrollauflagen seitens der Bundesregierung seien völlig unzureichend und absolut inakzeptabel.</i></p> <p><i>In den Antragsunterlagen werde vom Betreiber in Bezug auf Leckagen nicht auf das gefährliche SF₆ eingegangen.</i></p> <p><i>Ab 2030 gelte ein europaweites Verbot von SF₆ in Windkraftanlagen, die an Land betrieben werden. Es werde gefordert, bis dahin, die geplante Errichtung der sechs Windkraftanlagen auszusetzen.</i></p>	4-6
StALU VP	<p>Als Schwefel-Hexafluorid (SF₆) wird eine anorganisch-chemische Verbindung bezeichnet die unter Normalbedingung farb- und geruchloses, weder giftig noch brennbar und äußerst reaktionsträge ist. Wie alle fluorierten Verbindungen ist auch SF₆ klimaschädlich, wenn es entweicht. Bei einer sachgerechten Wartung und Entsorgung ist das Risiko einer Leckage bei weniger als 0,1 % pro Jahr nach einer aktuellen Veröffentlichung des Bundesverbandes Windenergie als äußerst gering einzuschätzen. Insbesondere die Abwägung zwischen der Nutzung von SF₆ im Bereich der Erneuerbaren Energien im Vergleich zu den Einsparpotenziale an CO₂-Äquivalenten, die sich durch einen konsequenten Ausbau der Erneuerbaren Energien ergeben weist auf, dass eine Entscheidung zugunsten des Ausbaus von Windenergieanlagen zu treffen ist.</p> <p>Quelle: 20220825_-_BWE-Faktencheck_SF6.pdf (wind-energie.de)</p>	

4.6 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
4.6.1 Auswirkungen auf den Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“		
	<i>In der Gemeinde Stolpe an der Peene befindet sich der Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ mit seinem einzigartigen Schreiadlervorkommen am sogenannten „Amazonas des Nordens“. Dieses außergewöhnliche Naturschutzgebiet werde unmittelbar großen Schaden erleiden.</i>	3
Entgegnung Antragsteller	Windkraftanlagen wirken lokal und entfalten keine Wirkungen auf das nahegelegene Schutzgebiet. Vorkommen windkraftsensibler Arten wurden durch Kartierungen über mehrere Jahre ermittelt und den Regelwerken des Landes (AAB WEA 2016) und des Bundes (BNatSchG) gemäß im Artenschutzfachbeitrag behandelt. Im Ergebnis wurden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände festgestellt.	
StALU VP, Dez. 45	In der 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes werden seit 20.07.2022 spezifische Schutzabstände sowie geeignete Schutzmaßnahmen für 15 Vogelarten geregelt. Darunter zählt auch der Schreiadler. Waldschutzareale werden der Naturschutzbehörde durch enge Zusammenarbeit mit dem LUNG übermittelt, so dass mit aktuellen Daten gearbeitet werden kann.	

4.6.2	Mögliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten und weiteren Schutzgebieten	
	<p><i>Insbesondere folgende Natura 2000-Gebiete könnten durch die Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Das GgB „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ (DE 2045-302,</i> • <i>das VSG „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401) und</i> • <i>das VSG „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE_2347-40).</i> <p><i>Als weitere Schutzgebiete könnten insbesondere betroffen sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>NP 8 „Flusslandschaft Peenetal“, ca. 1.300 m nördlich,</i> • <i>NSG Nr. 328 „Peenetal von Jarmen bis Anklam“, ca. 1.300 m nördlich,</i> • <i>LSG L67a „Unteres Peenetal und Peene-Haff“, ca. 1.300 m nördlich</i> <p><i>Es sei sicherzustellen, dass die Schutzgebiete mit ihren Schutzziele sowie die vorkommenden Arten, insbesondere die Vögel und ihre Nahrungshabitate und Lebensräume durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Möglicherweise könne das auch mittels Auflagen zum Beispiel zu Betriebs- und Abschaltzeiten geschehen. Auch für die Bautätigkeit sollten Jahres- und Tageszeiten bestimmt werden, die die Folgen des Eingriffs auf Schutzgebiete, Arten und Tiere minimieren.</i></p>	1
Entgegnung Antragsteller	<p>Zum Vorhaben wurde eine Unterlage zur NATURA 2000 Verträglichkeit vorgelegt, welche eventuelle Betroffenheiten abprüft. Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete ist gemäß Landesverordnung der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4. FFH-Lebensraumtypen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben beansprucht eine ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft. Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten (keine Emissionen, stoffliche Belastungen, Depositionen bestimmter Elemente etc.). Hinsichtlich der Betroffenheit von Arten berücksichtigt zudem der vorliegende Artenschutzbeitrag jene, welche aufgrund ihrer Mobilität (z.B. Vögel und Fledermäuse) außerhalb des Schutzgebietes angetroffen wurden. Auch nationale Schutzgebiete werden in ihrem Bestand an Biotoptypen und Lebensraumelemente vom Vorhaben nicht unmittelbar beeinträchtigt. Der Schutz der Arten und ihrer Nahrungshabitate wird im Artenschutzbeitrag gewürdigt. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wurden ausgewiesen.</p>	

StALU VP, Dez. 45	Zielarten von FFH-Gebieten werden in der FFH-Prüfung (Teil der vorliegenden Antragsunterlagen) gesondert betrachtet und ggf. Schutzmaßnahmen angeordnet. Eventuelle Verbotstatbestände werden zurzeit geprüft. Eine Stellungnahme steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus.	
4.6.3 Alleen- und Baumschutz		
	<i>Es sei möglichst sicherzustellen, dass Alleen und Baumreihen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Sollte es zu dahingehenden Beeinträchtigungen kommen, sei ein angemessener Ausgleich zu leisten.</i>	1
Entgegnung Antragsteller	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Vorhaben beeinträchtigt keine Baumreihen oder Alleebaumstandorte.	
StALU VP, Dez. 45	Der Einwendung wird gefolgt. Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind nach § 19 Abs. 1 des NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Die Beseitigung einer Allee oder Baumreihe sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der Allee/Baumreihe führen können, sind verboten. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann. Eingriffe dieser Art werden entsprechend dem Baumschutzkompensationserlasses M-V und Alleenerlass M-V ausgeglichen.	

4.7 Schutzgut Landschaft		
	<p>Für die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergie seien die Bereiche mit hohem Landschaftsbildpotenzial ein relevantes Ausschlusskriterium. Die Sicherung des Landschaftsbildes, als Voraussetzung für die Erholung in Natur und Umwelt, sei ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege neben dem Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt.</p> <p>Um den landschaftsprägenden Charakter zu erhalten, dürfe der Erholungswert die ausgewiesene Landschaft nicht zerstört werden. Der Verlust von Naherholungsgebieten, sowie der Verlust und das Fernbleiben von Touristen im Touristenland N r.1 in Mecklenburg Vorpommern, würde große wirtschaftliche Schäden nach sich ziehen.</p>	3, 7, 8
Entgegnung Antragsteller	<p>Das Vorhaben ist innerhalb eines raumordnerisch ausgewiesenen Windeignungsraumes geplant. Eine allgemeine Akzeptanz der Anlagen am ausgewiesenen Standort ist vorauszusetzen. Windenergie steht nicht als Gegner des Tourismus. Auch in den ländlichen Regionen benötigt Tourismus wesentlich höhere Energiedarangebote, als für die ortsansässige Bevölkerung erforderlich wären. Ein Land, das seine Bedarfe und die des Tourismus durch regenerative Energieerzeugung deckt, baut sich ein in weiten Kreisen der Bevölkerung akzeptiertes, den Forderungen der Zeit gemäßes, positives Image auf: Entsprechend selbst-bewusst darf die Region auch mit der Tatsache der örtlichen Ergänzung des Landschaftsbildes umgehen. Die Änderung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist reversibel. Nach Nutzungsaufgabe können diese vollständig zurückgebaut werden.</p>	
StALU VP, Dez. 45	<p>Die Windeignungsgebiete werden durch die Kriterien der Raumordnung festgesetzt (Erlass zur Festsetzung landesweit einheitlicher verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land). Ein hohes Landschaftsbildpotenzial ist lt. dem Erlass kein Ausschlusskriterium.</p> <p>Somit erfolgt die Prüfung, Bewertung und Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021.</p>	

4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
4.8.1 Unzureichende Fotodokumentation zur Beeinträchtigung von Sichtachsen		
	<p><i>Die Gemeinden Medow und Stolpe verfügten über eine Vielzahl von Bau- und Bodendenkmalen, die gesetzlich seien (wesentliche Beispiele werden genannt). Diese schützenswerten Baudenkmäler seien prägend für das Ortsbild der jeweiligen Gemeinden und lägen auf direkten Sichtachsen zum geplanten Windpark. Nach der einschlägigen Rechtsprechung sei dies rechtswidrig. In die vom Antragsteller vorgelegten fotografisch dargestellten Sichtachsen sei der Ort Brenkenhof, der sehr dicht an dem ausgewiesenen Gebiet liege nicht mit einbezogen. Viele Fotos seien völlig unrealistisch, da der Fotoausschnitt stets so gewählt worden sei, dass in der Sichtachse immer ein Baum oder ein Gebäude den Blick auf die WEA versperren würde. Die WEA seien nachträglich in die Fotos eingezeichnet worden. Es werde gefordert, dass diese Unterlagen neu erstellt werden.</i></p>	3, 7, 8, 9
StALU VP	Hierzu wurde ein gesondertes Sachverständigengutachten beauftragt, mit dem ein Sachverständiger für den Denkmalschutz die denkmalschutzrechtlichen Belange erneut prüfen und damit ein unabhängiges Behördengutachten vorlegen wird. Zu diesem Zweck erfolgt auch die Erstellung einer neuen Visualisierung. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden Ende Februar 2024 erwartet.	
Entgegnung Antragsteller	Es wurde ein Denkmalschutzgutachten von erfahrenen und qualifizierten Fachleuten erstellt, indem die genannten Denkmale des Landesdenkmalschutzamtes berücksichtigt und abgewogen wurden. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegt laut § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.	
4.8.2 Beeinträchtigung der Sichtachse Wussentin – Kirche Medow		
	<p><i>Der Weg von Medow nach Wussentin sei bereits auf Karten von 1690 verzeichnet. Die Wussentiner hätten diesen als Weg zur Kirche genommen. Durch den Bau des Peenesüdkanals sei der Weg zwar unterbrochen worden, er sei als Sackgasse aber erhalten und stehe unter Denkmalschutz. Vom Ortsausgang Wussentin könne man den nur 30 m hohen Kirchturm von Medow als Landmarke gut erkennen. Durch die Windenergieanlagen beidseits des Weges mit einer Höhe von 238 m, was fast der 8fachen Höhe des Medower Kirchturms entspreche, würden alle bisherigen Kultur- und Landschaftselemente aus dem Blickfeld gedrängt.</i></p>	9

StALU VP	Auf das angeforderte Behördengutachten wird verwiesen (s. 4.8.1).	
4.8.3 Beeinträchtigung des Kulturdenkmals „Wartislawstein“		
	<i>Der Stein sei das älteste Denkmal in Pommern. Er befinde sich an der B 110 an der Abzweigung nach Grüttow und ist beidseitig mit Bildnissen versehen, die nach Osten bzw. Westen zeigen. Bei der Betrachtung der Ostseite werde, wenn die WEA errichtet würden, der Stein immer von den überdimensionalen WEA dominiert sein.</i>	9
StALU VP	Auf 4.8.1 wird verwiesen.	
Entgegnung Antragsteller	Im UVP-Bericht vom 12.10.2022 wird eine Betroffenheit des Wartislawstein durch die geplanten WEA geländebedingt ausgeschlossen. Der Gutachter kommt hier zu folgender Bewertung: „Der Wartislawstein befindet sich an der Einfahrt nach Güttow an der B 110 am Rande einer Senke. Bereits relief- und gehölzbedingt ist hier die Sichtbarkeit der mind. 1.380 m entfernten WEA nicht möglich.“ Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegt laut § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.	
5 Spezieller Artenschutz		
5.1 Allgemeines		
	<i>Die in den Unterlagen geschwärzten Angaben zu Horst-Standorten ließen eine Prüfung des BUND zu den Auswirkungen auf diese Standorte und die diese nutzenden Vögel nicht wirklich zu. Es liege somit allein in der Verantwortung des StALU VP, wesentliche Beeinträchtigungen ggf. durch Auflagen oder Beschränkungen auszuschließen.</i>	1
Entgegnung Antragsteller	Die Schwärzungen bei den naturschutzfachlichen Unterlagen wurden vom LUNG vorgeben. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass bei berechtigtem Interesse im StALU VP die Möglichkeit bestand, die ungeschwärzten Unterlagen einzusehen.	

StALU VP, Dez. 45	Die Behörde gibt aufgrund des strengen Schutzstatus einiger Vogelarten keine Horstdaten an Dritte heraus. Aufgrund dessen müssen die Daten in den Unterlagen bei Veröffentlichung geschwärzt werden. Die Naturschutzbehörde stimmt der Einwendung zu, dass die Prüfung durch die Naturschutzbehörde erfolgt. Diese verfasst zurzeit eine Stellungnahme zu den Antragsunterlagen und nutzt zusätzlich behördeninternen Daten zum vorliegenden Vorhaben.	
5.2 Zerstörung von Lebensräumen		
	<i>Am Peenesüdkanal und in dessen näherer Umgebung seien Arten wie Biber, Fischadler, Rotmilan, Frösche und Fische heimisch. Im Herbst und Frühjahr sei der Deich zusätzlich Rast- und Ruheplatz für Kraniche. Durch den Bau und den Betrieb der WEA werde dieser Lebensraum durch Geräusche, Infraschall, Schattenwurf, Erschütterungen und Wirbel stark beeinträchtigt und das Leben der genannten Arten bedroht.</i>	9
Entgegnung Antragsteller	Biber, Frösche und Fische zählen nicht zu den windkraftsensiblen Artengruppen. Ihre Lebensräume werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Brut- und Rastvogelvorkommen wurden umfassend untersucht und auf Betroffenheiten geprüft. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten wurden für alle Artengruppen untersucht, jedoch weder für die Bau- noch für die Betriebsphase der Anlagen festgestellt.	
StALU VP, Dez. 45	Zielarten von FFH-Gebieten werden in der FFH-Prüfung (Teil der vorliegenden Antragsunterlagen) gesondert betrachtet und ggf. Schutzmaßnahmen angeordnet. Evtl. Verbotstatbestände werden zurzeit geprüft.	
5.3 Avifauna allgemein		
	<i>In den Gemeinden Medow und Stolpe lebten Vogelarten, die von Anwohnern und Ornithologen beobachtet werden, wie z. B.: Seeadler, Rotmilane, Bussarde, Wanderfalken, Turmfalken, Steineulen, Weißstörche und Kraniche. Diese Großvögel, und viele Singvogelarten wie auch der Pirol, hätten hier überwiegend ihr zu Hause. In der Umweltverträglichkeitsprüfung würden diese Tiere nicht erwähnt.</i>	3

Entgegnung Antragsteller	Der UVP-Bericht zitiert den zum Vorhaben vorgelegten Artenschutzbeitrag. Dieser basiert auf mehrjährigen Kartierarbeiten aller relevanter Vogelarten. Im Artenschutzbeitrag wird dargelegt, welche Betroffenheiten vorliegen könnten und inwieweit diese für bestimmte Vogelarten generell ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf windkraftsensible Arten wurden Brutplätze kartiert, die Lebensraumansprüche der Arten in den verschiedenen Lebensphasen erörtert und verbalargumentativ potenzielle Betroffenheiten ausdiskutiert. Unter Berücksichtigung der AAB WEA Vögel 2016 und im Hinblick auf die Rechtsgrundlage BNatSchG werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände prognostiziert.	
StALU VP, Dez. 45	In der 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes werden seit 20.07.2022 in Anlage 1 15 Brutvogelarten genannt, für welche Schutzabstände gelten sowie geeignete Schutzmaßnahmen und zur Verfügung stehen. Diese Liste ist abschließend. Kleinvögel werden bezüglich eines möglichen Habitatverlustes bei der geplanten Zuwegung, bei dem Bau der Kranstellflächen und der Fundamente etc. berücksichtigt. Für potenziell auftretende Schädigungen/Störungen bzw. das betroffene Tötungs- und Verletzungsverbot werden geeignete Maßnahmen angeordnet. Diese Informationen finden sich im AFB bzw. LBP. Die Naturschutzbehörde prüft die Unterlagen anhand der vorhabenbezogenen Kartierung und behördlicher Daten. Falls Dritten/Ehrenamtlichen weitere Horstdaten bekannt sind, können diese gerne an die Naturschutzbehörde Dez.45 des StALU VP übermittelt werden. Diese werden dann von der Naturschutzbehörde auf deren Kartierungsgrundlage geprüft, und wenn der Datenstandart erfüllt ist mit in die Prüfung einbezogen. Die Daten werden von der Behörde nicht an Externe weitergegeben.	
5.4 Greifvögel		
	<i>Es werde kritisiert, dass Horste von Greifvögeln in der näheren Umgebung des Standortes nicht berücksichtigt worden seien (Horst am Kanal ca. 150 m vor der Straßenbrücke, Horst im Wäldchen südlich der Brücke in Kanalnähe).</i>	9
Entgegnung Antragsteller	In Vorbereitung der Planung erfolgten in mehreren Jahren Kartierung von Horststandorten. Die Nutzung dieser stellte sich als wechselnd heraus, auch sind nicht in jedem Jahr alle Horste in Nutzung. Der Artenschutzbeitrag widmet der Nutzung der Horste und der daraus abgeleiteten Bewertung einer Betroffenheit ein eigenständiges Kapitel. Im Ergebnis werden unter Berücksichtigung der AAB WEA Vögel 2016 und im Hinblick auf die Rechtsgrundlage BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände prognostiziert.	

<p>StALU VP, Dez. 45</p>	<p>Die Naturschutzbehörde richtet sich während ihrer Prüfung nach den vorliegenden Antragsunterlagen, welche Kartierungen von Großvögeln und Kleinvögeln enthalten, nach Daten des LUNG (Adler & Störche) sowie Daten von Ehrenamtlichen. Die Naturschutzbehörde darf nur Daten verwenden, welche vertrauenswürdigen Ursprungs sind sowie nach einheitlichen Methodenstandards erhoben wurden (s. Südbeck et. al 2005). Sollten der Naturschutzbehörde während des laufenden Genehmigungsverfahrens aktuelle Daten zu Brutverdachten bzw. besetzten Horsten von Vogelarten nach §45b BNatSchG Abschnitt 1 Anlage 1 eingehen, werden diese in die Prüfung mit einbezogen.</p>	
<p>5.5 Zug- und Rastvögel</p>		
	<p><i>Die sich vollziehenden Vogelzüge (Kraniche, Schwäne, Gänse und Enten) in ihren Zugkorridoren, die seit Jahrhunderten bestünden, seien falsch kartiert worden. Seit zwei Jahrzehnten bestätigten eigene Beobachtungen des Einwenders die Flugkorridore über die mit WEA zu bebauende Fläche zum nahegelegenen Naturpark „Peenetal“. In diesem Bereich WEA zu errichten, sei ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</i></p>	
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Hier steht Aussage gegen Aussage. Der Gutachter, welcher Rast- und Zugvogelkartierungen durchgeführt hat, hat die jeweiligen Vogelarten standortgenau nach anerkannten Methoden erfasst und dokumentiert. Auf diesen Grundlagen basiert die Einschätzung, dass kein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG vorliegt. Neben der reinen Kartierung basiert diese Einschätzung des Gutachters auf einer Analyse der Landschaft im Hinblick auf ihre Eignung als Rastgebiet sowie Erklärungen zum Zugverhalten der relevanten Arten.</p>	
<p>StALU VP, Dez. 45</p>	<p>In der Tabelle 2a der Hinweise zur Eingriffsregelung MV 2018 finden sich Kriterien zur Durchführung und Anerkennung von Kartierungen verschiedenster Tierarterenerfassung. Anhand dieser prüft die Naturschutzbehörde die vorliegenden Daten, erkennt sie ggf. an und nutzt zusätzlich die Datengrundlage des LUNG zur Vogelzugdichte. Es wird das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG geprüft.</p>	

5.6	Fledermäuse	
	<p><i>Eine wesentliche Beeinträchtigung von Fledermäusen und ihrer Lebensräume sei auszuschließen, wobei auch die Licht- und Schallemissionen als mögliche Beeinträchtigungsquellen in die Prüfung einzubeziehen seien.</i></p> <p><i>Viele Fledermäuse hätten in den Gemeinden Medow und Stolpe ihren Standort. In der Umweltverträglichkeitsprüfung würden auch diese Tiere nicht erwähnt.</i></p>	1
Entgegnung Antragsteller	Die Anlagen werden bei Fledermausaktivitäten abgeschaltet, die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt durch die Naturschutzbehörde bzw. durch das Dezernat 45 und ist Genehmigungsaufgabe.	
StALU VP, Dez. 45	Zum Schutz der Fledermäuse richtet sich die Naturschutzbehörde nach den Kriterien der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, 2016. Hier wird anhand verschiedener Aspekte entschieden, welche der beiden möglichen pauschalen Abschaltzeiten im jeweils vorliegenden Fall angeordnet werden. Die Abschaltzeiten können nach einem zweijährigen Höhenmonitoring und anschließender Prüfung des Monitoringberichtes durch die Naturschutzbehörde angepasst werden. Licht- und Schallemissionen werden nicht berücksichtigt, da die AAB das Tötungsrisiko bei den sich drehenden Rotorblättern festlegt. Es gibt zurzeit keine wissenschaftliche Literatur zum Eintritt von Verbotstatbeständen bei WEA durch Licht- und Schallemissionen.	

6	Sonstiges	
6.1	Fragwürdiger Beitrag der Windenergienutzung zur Energiewende und der CO₂-Reduzierung	
	<p>Windkraftanlagen seien nicht grundlastfähig. Ohne Speichertechnologie mache diese Erzeugung von Strom keinen Sinn. Sehr oft müssten Windkraftanlagen abgeschaltet werden, da der erzeugte Strom nicht eingespeist werden könne. Jedoch müsse auch der nicht eingespeiste Strom bei steigenden Strompreisen vom Steuerzahler getragen werden.</p> <p>Die Destabilisierung der Stromnetze gehe mit der Gefahr partieller Blackouts einher.</p> <p>Wegen fehlender Speichermöglichkeiten seien zwei Stromversorgungssysteme erforderlich, wofür die Bürger in Deutschland die höchsten Strompreise weltweit bezahlten.</p> <p>Windkraftanlagen würden bislang keinen Beitrag zur CO₂-Reduzierung leisten, obwohl inzwischen über 30.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden seien.</p> <p>Es fehlt bislang ein Gesamtkonzept zur Energiewende bundes- und landesweit, das für alle Bürger zugänglich und klar verständlich ist.</p>	<p>3, 7, 8</p> <p>4-6</p>
StALU VP	Dies sind bundespolitische Fragestellungen die nicht Teil der Prüfung des hier gestellten Genehmigungsantrages sind.	
6.2	Wertverlust von Immobilien/Existenzgefährdung	
	<p>Durch den Verlust von Lebensqualität im Zusammenhang mit Wirkungen wie Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsbildbeeinträchtigungen etc. werde der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windenergieanlagen verschlechtert. Es würden Wertminderungen der Immobilie/des Grundstücks 50 – 70% bis hin zur Unverkäuflichkeit befürchtet.</p> <p>Da die Immobilie/das Grundstück Teil der Altersvorsorge sei, werde auch die finanzielle Existenz als gefährdet angesehen. Die Wiederansiedlung in der Nachbarschaft von Windparks werde verhindert. Es komme zur Abwanderung aus ländlichen Gebieten. Es werde eine Aussage erwartet, wer für den Wertverlust aufkomme.</p>	<p>3, 7, 8, 9</p>

StALU VP	<p>Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind.</p> <p>Davon kann bei Einhaltung der fachgesetzlichen Anforderungen, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der hier relevanten gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen ist, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor.</p> <p>Der Wertverlust einer Immobilie, ist insoweit nicht Gegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und hat somit keinen Einfluss auf die Entscheidung.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG handelt es sich bei der Genehmigung um eine gebundene Entscheidung. Das bedeutet, dass bei Vorliegen der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen eine Genehmigung zu erteilen ist.</p>	
Entgegnung Antragsteller	Die Einwendung formuliert eine Vermutung. Zudem ist darauf hin zu verweisen, dass es keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung gibt und die WEA in einem durch die Regionalplanung festgelegten Windeignungsgebiet geplant sind.	
<p>6.3 Zweifel an der Seriosität der Antragstellerin</p>		
	<p>Die Angaben zur Antragstellerin im Internet ließen Zweifel an deren Seriosität aufkommen, z. B. wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • falscher Adressangaben und des fehlenden Impressums, • unklare Angaben zum Firmenverbund, etc. <p>Die Genehmigungsbehörde werde aufgefordert, die Bilanzen der Antragstellerin zu prüfen, so dass belegt werden könne, dass das Unternehmen seinen gesetzlichen finanziellen Verpflichtungen nachkommen könne.</p>	3, 4-6
StALU VP	Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wird auf Grundlage des § 3 und 4 der 9. BImSchV geprüft. Hierzu zählen auch Angaben des Namens und des Wohnsitzes bzw. des Sitzes des Antragstellers. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister. Die Prüfung der Bilanzen und des Internetauftritts eines Antragstellers sind nicht Teil des gesetzlichen Prüfumfanges im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG.	

Entgegnung Antragsteller	Die Antragstellerin verfügt selbst nicht über einen eigenen Internetauftritt. Die richtigen Angaben zur Antragstellerin ergeben sich aus dem offiziellen Handelsregister. Dort sind auch Jahresabschlüsse – soweit gesetzlich veröffentlichungspflichtig – ordnungsgemäß hinterlegt. Die Antragstellerin kommt ihren gesetzlichen finanziellen Verpflichtungen stets nach.	
6.4 Verstöße gegen das Grundgesetz etc.		
	<i>Mit einer positiven Entscheidung zum Antrag würde gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 20a, Art. 14 und Art. 19 Abs. 2 GG sowie gegen den Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf Freizeit und Erholung, sowie den Artikel 30 verstoßen.</i>	3, 9
StALU VP	Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen Behörden diese verpflichtet sind, Genehmigungen zu erteilen, sofern ein Antragsteller nachweisen kann, dass die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Einhaltung der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen schließt einen Verstoß gegen Artikel des Grundgesetzes (GG) aus.	
Entgegnung Antragsteller	<p>Eine positive Entscheidung des BImSchG-Antrags führt weder verfahrensrechtlich noch materiellrechtlich zu einem Verstoß der angeführten Grundrechte. Im Übrigen:</p> <p>Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient gerade den legitimen Gemeinwohlzielen des Klimaschutzes (Art. 20a GG). Soweit der Ausbau von Windenergieanlagen andere ökologische Herausforderungen mit sich bringt, wird Art. 20a GG, welcher selbst hochabstrakte Prinzipien enthält, durch den Erlass differenzierter Umweltschutzregelungen, z.B. im Bundesimmissionsschutzgesetz, im Bundesnaturschutzgesetz und im Baugesetzbuch konkretisiert. Im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen müssen und werden aufgrund der geltenden umweltrechtlichen Regelungen natürlich die arten- und naturschutzrechtlichen Belange im Einzelfall berücksichtigt.</p> <p>Der klimaschädliche Ausstoß von CO₂ verringert sich in dem Maße, in dem die herkömmliche Stromerzeugung auf erneuerbare Energien umgestellt wird. Dies dient – wie das Bundesverfassungsgericht betont hat – zugleich der verfassungsrechtlichen Pflicht, Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) sowie das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) auch durch eine Verringerung des Ausstoßes von CO₂ vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen.</p> <p>Insofern ist Art. 19 Abs. 2 GG, wonach Grundrechte in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet werden dürfen, auch offensichtlich nicht verletzt.</p> <p>Art. 30 GG betrifft die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Es ist nicht ersichtlich, dass eine der hier im Rahmen der Genehmigung einzuhaltenden Normen unter Verstoß gegen Art. 30 GG erlassen wurde.</p> <p>Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (insoweit auch der Artikel 24 auf Freizeit und Erholung) ist ein Ideal, keine verbindliche Rechtsquelle des Völkerrechts. Rechtsverbindlich sind die Grundrechte des Grundgesetzes (siehe dazu zuvor).</p>	

6.5	Weitere negative Folgen der Windenergienutzung	
	<p>Die Windenergienutzung sei mit weiteren gravierenden Folgen verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umbau der ländlichen Regionen in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen, • Spaltung und Zerstörung von über Jahrhunderte hinweg gewachsenen Sozialgemeinschaften, • undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer), unsoziale Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die alle tragen müssten. 	3, 7, 8
StALU VP	Dies sind bundespolitische Fragestellungen die nicht Teil der Prüfung des hier gestellten Genehmigungsantrages sind.	
6.6	Anwendung des BüGembeteilG M-V	
	In welcher Art und Weise das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Anwendung finden solle, sei in den Antragsunterlagen nicht ausgeführt. Es werde eine Erklärung dazu verlangt.	3, 4-6, 7, 8
Entgegnung Antragsteller	Es wird § 6 EEG angewendet und die Gemeinden bekommen 0,2 Ct je erzeugte kWh gezahlt. Zusätzlich wird eine Ausnahmeregelung bzgl. des BüGembeteilG M-V beantragt, um weitere Maßnahmen für die Gemeinden vor Ort realisieren zu können. Die Meldung an das zuständige Ministerium über die Antragstellung ist am 26.08.2019 erfolgt.	
6.7	Haftung	
	<p>Der Anlagenbetreiber hafte nur bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Bränden, ansonsten müsse die Gemeinde den Schaden tragen.</p> <p>Es werde deshalb gefordert, die WEA nicht zu errichten.</p>	3

StALU VP	Haftungsansprüche werden im BImSchG insbesondere in § 14 geregelt. Ob es einen Schadensersatzanspruch an den Anlagenbetreiber gibt, hängt insbesondere davon ab, ob dieser seine die Grundpflichten gem. § 5 BImSchG erfüllt hat. Ggf. greift das Umwelthaftungsgesetz. Ggf. sind auch Ansprüche nach § 823 Abs. 2 und § 902 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) möglich.	

Abkürzungsverzeichnis

9. BImSchV	9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren	IO	Immissionsort
AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen	LAI	Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
AFB	Artenschutzfachbeitrag	LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
AfRL VP	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
BauGB	Baugesetzbuch	LK VG	Landkreis Vorpommern-Greifswald
BauNVO	Baunutzungsverordnung	LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
BfN	Bundesamt für Naturschutz	NSG	Naturschutzgebiet
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	OVG	Oberverwaltungsgericht
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz	PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
BNK	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	RREP VP	Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern
BrSchG M-V	Landes-Brandschutzgesetz M-V	SPA	Specially Protected Area (Vogelschutzgebiet)
BVerfG	Bundes-Verfassungsgericht	TA Lärm	Technische Anleitung Lärm
BWE	Bundesverband WindEnergie		
CEF-Maßnahme	„continuous ecological functionality“ – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
Dez. 45	Dezernat Naturschutzrechtlicher Vollzug, Windenergieanlagen beim StALU VP	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	StALU VP	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
FFH-RI	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	VGH	Verwaltungsgerichtshof
GG	Grundgesetz	VSG	Vogelschutzgebiet
GGB	Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)	WEA	Windenergieanlage
GIS	Geo-Informationen-System	WEG	Windeignungsgebiet
GLRP	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan	WHO	World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)
HZE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V	WKA	Windkraftanlage
		WKA	Windkraftanlage